

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsausschreibung

# Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen

Steirischer Ökofonds

Zeitraum: 01. Dezember 2024 bis 31. Oktober 2025



### Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 316 877-4381  
E-Mail: [oekofonds@stmk.gv.at](mailto:oekofonds@stmk.gv.at)  
Internet: [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)

### Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)  
Internet: [www.technik.steiermark.at](http://www.technik.steiermark.at)

© Land Steiermark  
Graz, im November 2024

# Inhaltsverzeichnis

1. Was wird gefördert?.....	4
2. Wer kann eine Förderung erhalten? .....	4
3. Wie hoch ist die Förderung? .....	5
4. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen? .....	5
5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? .....	5
6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?.....	6
7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen? .....	8
8. Jurymitglieder .....	9
9. Förderungsstelle .....	10
10. Grundlagen .....	10
11. Begriffsbestimmungen .....	10
12. Zielsetzung .....	12
13. Anhang.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

# 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung von Ladeinfrastruktur auf rund um die Uhr (24/7) öffentlich zugänglichen PKW-Stellplätzen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es stehen durchgehend mindestens 3,7 kW Ladeleistung pro Ladepunkt zur Verfügung. Eine höhere Leistung kann in Abhängigkeit der Anzahl an Ladepunkten mittels eines Lastmanagement-Systems bereitgestellt werden.
2. Die E-Stellplätze müssen über mindestens 24 Stunden ohne weitere Zusatzkosten bereitgestellt werden. Mit diesen Zusatzkosten sind nicht die Parkgebühren eines Parkplatzes oder einer Parkfläche gemeint, sondern die Befreiung von Infrastrukturbelegungs- und Standgebühren bei AC-Ladevorgängen.

## 1.1 Parkplätze

Für natürliche und juristische Personen gelten nachfolgende Anforderungen:

- Gefördert wird die Ausstattung von mind. 20 % der vorhandenen PKW-Stellplätze mit AC-Ladepunkten, mindestens jedoch vier AC-Ladepunkte.

Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt abweichend folgende Anforderung:

- Gefördert wird die Ausstattung von mind. 10 % der vorhandenen PKW-Stellplätze mit AC-Ladepunkten, mindestens jedoch vier AC-Ladepunkte.

## 1.2 Parkflächen

Es müssen mindestens vier zusammenhängende E-Stellplätze entstehen.

## 1.3 Nicht gefördert werden

- a) Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungswerber:in lauten
- b) Zahlungen, die nicht vom / von der Förderungswerber:in geleistet wurden
- c) Skonti und Rabatte
- d) Umsatzsteuer, sofern der/die Förderungswerber:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- e) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Bauauflagen etc.)
- f) Werbemaßnahmen wie Beklebung und Marketing
- g) Anmietung oder Kauf von Grundstücksflächen
- h) Anlagenteile, die über die [Steirische Nahverkehrsförderung - Generelle Richtlinien](#) gefördert werden können

# 2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts gestellt werden, solange die Errichtung der Ladestationen nicht durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtend ist.

### 3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsintensitäten betragen von den anrechenbaren Netto-Anschaffungskosten (Kosten für: Ladestationen, Kommunikationsmodul, Grabungsarbeiten, Zählpunktterrichtung, Netzzutritt, Netzbereitstellungsentgelt, Trafo, Elektroinstallation, Verteilerkastens) pro PKW-Stellplatz

- a) bis zu maximal 30 % (e5-Gemeinden, Gemeinden einer Klima- und Energiemodellregion bis zu maximal 35 %)
- b) bis zu maximal € 100.000,-

je nachdem, welche der beiden Obergrenzen zuerst erreicht wird.

Planungskosten werden bis zu einer Höhe von 10 % der Gesamtkosten anerkannt.

Bestehende Landes- und Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 EUR zur Verfügung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

### 4. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Förderungsanträge können im Zeitraum vom 01. Dezember 2024 bis zum 31. Oktober 2025 ausschließlich online unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds) gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die Einreichfrist für die erste Jurysitzung endet am 31. März 2025. Sollte das maximale Förderungsvolumen noch nicht erschöpft sein, ist eine weitere Einreichfrist am 31. Oktober 2025 vorgesehen.

### 5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

#### 5.1 Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Die Anspeisung der Anlage muss über einen eigenen Zählpunkt erfolgen.
- d) Der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß Stromkennzeichnung der E-Control (Produktmix) oder aus eigenen Ökostromanlagen ist nachzuweisen.
- e) Die über die Anlage ausgegebenen Strommengen und die Anzahl an Ladevorgängen müssen 1 x pro Jahr auf Monats- und Ladepunktbasis an die Förderungsgeberin für 3 Jahre ab Inbetriebnahme ausgewiesen werden.
- f) Die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden.

- g) Die Anlage muss unter [www.ladestellen.at](http://www.ladestellen.at) registriert werden.
- h) Es darf keine Überförderung von mehr als 100 % der anrechenbaren Anschaffungskosten erfolgen.
- i) Die Gesamtförderungssumme für ein und dasselbe Unternehmen darf höchstens 40 % der Gesamtmittelausstattung dieser Förderung ausmachen.
- j) Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse der Ausschreibung) sind ausgeschlossen.

## 5.2 Technische Voraussetzungen

1. Der E-Stellplatz muss täglich rund um die Uhr (24/7) barrierefrei zugänglich und benutzbar sein.
2. Die Anlage muss deutlich erkennbar und die Zufahrt beschildert sein.
3. Der E-Stellplatz muss deutlich erkennbar sein.
4. Jeder Ladepunkt muss eine Leistung von mind. 3,7 kW dauerhaft bereitstellen.
5. Die Bezahlungsmöglichkeit ist jedenfalls mittels barrierefreien Direktbezahlmethoden anzubieten. Direktbezahlmethoden müssen ad hoc ohne jeden Zusatzaufwand (ohne Registrierung) funktionieren.
6. Der/Die Anlagenbetreiber:in muss die Nutzung der Ladestation zu marktüblichen Preisen an E-Mobility-Provider anbieten.

## 6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

### 6.1 Antragstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum vom 01. Dezember 2024 bis zum 31. Oktober 2025 ausschließlich online unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds) gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

## 6.2 Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Fachjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:

- a) Tarif in €/kWh inkl. einer Beschreibung hinsichtlich der Anpassung des Tarifs in den Folgejahren
- b) Eignung des Standorts (Standortkonzept siehe Punkt 7.1 lit. f))
- c) Anzahl und max. Leistung der Ladepunkte und Ladestellen

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfristen. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

## 6.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen 12 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

Die Beantragung der Förderungsanzahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 7.2 sind zu übermitteln.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte der Förderungszweck nicht realisiert werden, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollte der Förderungszweck realisiert worden sein, allerdings Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

## 7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds) gestellt werden.

### 7.1 Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Absichtserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers und/oder der Betreiberin / des Betreibers
- c) Technische Beschreibung der geplanten Anlage
- d) Angebote
- e) Netzzusage
- f) Standortkonzept

Dieses muss zumindest folgende Punkte beinhalten:

- I. Verortung des Parkplatzes auf einem Luftbild
- II. Planliche Darstellung und Beschreibung des öffentlich zugänglichen Parkplatzes (Eigentumsverhältnisse, Art des Parkplatzes (P&R, P&D, B&R etc.), Anzahl Parkplätze im Bestand etc.)
- III. Auflistung der geplanten Infrastruktur (gesamte Leistung der Ladestationen, max. Leistung der einzelnen Ladepunkte, Anzahl und Beschreibung der einzelnen Ladepunkte etc.)
- IV. Auflistung der Kosten des Betriebs der Ladeinfrastruktur in €/Jahr
- V. Angabe zum Ladetarif in €/kWh inkl. einer Beschreibung hinsichtlich der Anpassung des Tarifs in den Folgejahren
- VI. Geplantes Betreiber- und Tarifmodell
- VII. Angabe von möglichen Nutzer:innen inkl. kurzer qualitativer und quantitativer Beschreibung (z. B. Pendler:innen bei P&R-Parkplätzen, Bewohner:innen naheliegender Wohngebäude, Tourist:innen bei touristischen Parkplätzen etc.)
- VIII. Anbindung an den öffentlichen Verkehr

## 7.2 Unterlagen zur Förderungsanzahlung

- a) Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie Bestellbestätigungen in Kopie
- b) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- c) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elekronunternehmens, aus dem hervorgeht,
  - I. dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind und
  - II. dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
  - III. dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.
- d) Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie: entweder Anerkennungsbescheid einer Ökostromerzeugungsanlage (Mindestleistung: 10 kWp) oder ein Stromliefervertrag mit einer Belieferung aus 100 % erneuerbarer Energie bzw. einer Bestätigung des Stromlieferanten (gemäß Stromkennzeichnung E-Control).
- e) Nachweis der Registrierung (Bildschirmkopie) der Ladesäule unter [www.ladestellen.at](http://www.ladestellen.at)
- f) Fotos in entsprechender Qualität, welche einen Überblick über den errichteten Förderungsgegenstand bieten
- g) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für:
  - I. e5-Gemeinde: der Nachweis der Mitgliedschaft
  - II. Gemeinden einer Klima- und Energiemodellregion: unterfertigte Annahmeerklärung zur Kooperationsvereinbarung

## 8. Jurymitglieder

Vorsitz:

1 Vertreter:in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter:in der zuständigen politischen Vertretung der Landesregierung für das Ressort Energie

1 Vertreter:in der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

1 Vertreter:in einer öffentlichen Institution, die mit der Umsetzung von Elektromobilitätsstrategien befasst ist

## 9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark  
Telefon: +43 316 269700-0  
E-Mail: [office@ea-stmk.at](mailto:office@ea-stmk.at)

## 10. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 01. Jänner 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds“ unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 idgF wird eine Ausschreibung zur Förderung der Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 36a der Verordnung (EU) Nr. 651 / 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023 / 1315 vom 23. Juni 2023.

## 11. Begriffsbestimmungen

### 11.1 Förderungswerber:in

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der/Die Förderungswerber:in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die Förderungswerber:in.

### 11.2 Ladepunkt

Ein Ladeanschluss, an dem ein Elektrofahrzeug geladen werden kann. Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter [www.technik.steiermark.at/oeko-fonds](http://www.technik.steiermark.at/oeko-fonds).

### 11.3 PKW-Stellplatz

Ein PKW-Stellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines PKWs.

### 11.4 E-Stellplatz

Ein E-Stellplatz ist ein PKW-Stellplatz, der über einen Ladepunkt verfügt und somit geeignet ist, E-PKWs zu laden.

### 11.5 Parkplatz

Ein Parkplatz ist eine ausgewiesene Fläche für PKW-Stellplätze außerhalb des öffentlichen Straßenraums, der über eine eigene Zufahrt erreichbar ist. Die Anzahl der PKW-Stellplätze ergibt sich entweder aufgrund der vorhandenen Markierung oder der möglichen Nutzung.

### 11.6 Parkfläche

Eine Parkfläche ist eine ausgewiesene Fläche für Stellplätze an Straßen ohne eigene Zuwege (beispielsweise Parkstreifen oder Parkbuchten). Sie sind Teil des Straßenquerschnitts an den Fahrbahnrändern. Die Fahrzeugaufstellung kann parallel, schräg oder senkrecht erfolgen.

## 12. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen.

Die KESS 2030 bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Der Aktionsplan 2022–2024, der am 11.08.2022 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt nachstehende Maßnahme:

Nr.	Titel	Ziele
W-07	Leuchtturmprojekte im Bereich alternativer Antriebe unterstützen	Unterstützung von drei Leuchtturmprojekten

Die Landesstrategie Elektromobilität Steiermark 2030 (EMOST) gibt Ziele für 2020 und 2030 im Bereich der Elektromobilität vor und dient als richtungsweisende Handlungsgrundlage, um die effektive und sinnvolle Markteinführung von Elektromobilität in der Steiermark voranzutreiben.

Der Aktionsplan 2021–2025, der am 01.07.2021 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt nachstehende Maßnahme:

Nr.	Titel	Ziele
M2.9	Unterstützung von Leuchtturmprojekten im Bereich alternativer Antriebe	10 umgesetzte Leuchtturmprojekte

Das Laden von Elektro-PKWs ist für Personen, die an ihrem Stellplatz keine eigene Lademöglichkeit besitzen, eine Herausforderung. Schnelllader stellen eine oftmals teure Lademöglichkeit dar.

Langsam- und Normalladestellen befinden sich oft in der näheren Umgebung des Wohnortes, beinhalten aber meist einen der folgenden Nachteile:

- Im Bereich des Handels werden zunehmend mehr Ladestellen angeboten, meist reicht aber die Einkaufszeit nicht aus, um die Batterie ausreichend zu laden.
- Sollte das Fahrzeug längere Zeit an eine Ladeinfrastruktur angeschlossen sein, wird dadurch die maximale Anschlusszeit an den Ladesäulen überschritten und Strafzahlungen werden fällig – bei langsamen Laden unter 22 kWh Ladeleistung zumeist nach 3 h.
- Parkplätze mit Ladeinfrastruktur sind nicht rund um die Uhr barrierefrei zugänglich.

Das Ziel dieser Förderung ist es, Besitzer:innen von E-PKWs zu ermöglichen, ihr Fahrzeug über mehrere Stunden hinweg langsam und batterieschonend zu laden, ohne mit Strafzahlungen aufgrund einer zu langen Blockierung der Ladestellen rechnen zu müssen.

## 13. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner:innen bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### 13.1 Pflichten

Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolger:innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die

Förderungsnehmer:in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer:in zu tätigen.

- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. der/die Förderungsnehmer:in seine/ihre aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. der/die Förderungsnehmer:in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2 lit e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## 13.2 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

## 13.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.

- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
    - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für
  - II. Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zum/zur Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
- I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
  - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
  - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung [datenschutz.stmk.gv.at](https://www.stmk.gv.at/datenschutz).